Satzung der Gemeinde Brensbach über die Verleihung von Ehrenmedaillen und Urkunden

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59) wird auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen, die dem Wohle oder dem Ansehen der Gemeinde Brensbach dienen, verleiht die Gemeinde nachstehende Auszeichnungen.

§ 2

Für hervorragende Leistungen in

- A) Sportvereinen
- B) kulturellen und sozialen Vereinen
- C) Tierzüchtervereinen und -verbänden

werden Urkunden verliehen an:

A) Sportvereine

- 1. Die Sportlerehrung kann nur Personen zuteil werden, die die Leistungen als Mitglied in einem Verein der Gemeinde Brensbach erbracht haben.
- 2. Die Urkunde erhält/erhalten
- a) der erste Ortsmeister in öffentlich ausgeschriebenen Meisterschaften
- b) der erste Kreismeister
- c) der erste Kreispokalsieger jeweils im Einzel- und Mannschaftswettbewerb
- d) Einzelpersonen oder Mannschaften für herausragende Leistungen.

B) Kulturelle Vereine

- 1. Die Urkunde erhält ein örtlicher Gesangverein für die Leistung bei Teilnahme
 - a) an einem Gesangswettbewerb mit aufgegebenem Chor bei Platz eins oder zwei
 - b) an einem Punktwertungssingen ohne aufgegebenen Chor bei Platz eins oder zwei
 - c) an einem Prädikatssingen mit dem Gesamtprädikat "hervorragend"
 - d) an einem Kreiswertungssingen mit dem Gesamtprädikat "hervorragend".
- 2. Die Urkunde erhält ein örtlicher Musikverein bei Erreichung folgender Bewertung:
 - a) bei hessischen Meisterschaften bei Platz eins, zwei oder drei
 - b) bei deutschen Meisterschaften bei Platz eins, zwei oder drei
 - c) bei einem Wettstreit Platz eins oder zwei
 - d) bei einem Prädikatsspielen mit dem Gesamtprädikat "hervorragend".

C) <u>Tierzüchtervereine und -verbände</u>

Die Urkunde erhalten Züchter in einem örtlichen Verein oder Verband für folgende Leistungen

- a) l. Kreissieger
- b) 1. oder 2. Landessieger

§ 3

Für langjährige Verdienste oder herausragende Leistungen werden **Verdienst- bzw. Sportmedaillen** verliehen.

§ 4

Die Verdienstmedaille der Gemeinde Brensbach wird in drei Stufen verliehen:

1. Stufe: BRONZENE VERDIENSTMEDAILLE

Die BRONZENE VERDIENSTMEDAILLE der Gemeinde kann aus folgenden Anlässen an Personen oder Vereinigungen verliehen werden:

- a) Bei besonderen langjährigen Verdiensten um die Demokratie, das Leben und das allgemeine Wohl der Bevölkerung, insbesondere bei mindestens 15jähriger Wahrnehmung eines Ehrenamtes in der Gemeinde.
- b) Bei vorbildlicher Hilfeleistung, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden.
- c) Bei einer Einzelleistung im Bereich des gemeindlichen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.

2. Stufe: SILBERNE VERDIENSTMEDAILLE

Die SILBERNE VERDIENSTMEDAILLE der Gemeinde kann aus folgenden Anlässen an Personen oder Vereinigungen verliehen werden:

- a) Bei einer **über die Grenzen der Gemeinde hinauswirkenden** Leistung künstlerischer, wissenschaftlicher, politischer, kultureller oder in anderer Weise gemeinnütziger Art.
- b) Bei mindestens 20jähriger Wahrnehmung eines Ehrenamtes in der Gemeinde.

Bei Personen und Vereinigungen ist die Verleihung in der Regel nur dann zulässig, wenn sie früher bereits mit der bronzenen Verdienstmedaille geehrt wurden.

3. Stufe: GOLDENE VERDIENSTMEDAILLE

Die GOLDENE VERDIENSTMEDAILLE der Gemeinde kann aus folgenden Anlassen an Personen oder Vereinigungen verliehen werden:

- a) Für außergewöhnliche Verdienste innerhalb der Gemeinde oder über die Grenzen der Gemeinde hinaus, insbesondere auf den Gebieten der Kunst, Wissenschaft, Politik und Kultur.
- b) Bei mindestens 25jähriger Wahrnehmung eines Ehrenamtes in der Gemeinde.

Bei Personen und Vereinigungen ist die Verleihung in der Regel nur dann zulässig, wenn sie früher bereits mit der silbernen Verdienstmedaille geehrt wurden.

Die ausgezeichneten Personen, denen die Verdienstmedaille verliehen wird, erhalten zusätzlich ein Ehrenabzeichen entsprechend in Bronze, Silber oder Gold. Das Abzeichen wird nur in Verbindung mit der Verdienstmedaille verliehen.

§ 5

- (1) Vereine, Sportler und Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben, können mit der bronzenen, silbernen oder goldenen **Sportmedaille** ausgezeichnet werden
- (2) Die **bronzene Sportmedaille** wird für Meisterschaften ab Bezirksebene und in Fällen des § 2 C für Bundessieger verliehen. Für Meisterschaften ab Landesebene wird die **silberne Sportmedaille** und für Meisterschaften ab Bundesebene die **goldene Sportmedaille** verliehen.
- (3) Bei Erringung einer Mannschafts-Meisterschaft wird der Mannschaft die Medaille verliehen.
- (4) Die ausgezeichneten Personen, denen die Sportmedaille verliehen wird, erhalten zusätzlich ein Ehrenabzeichen entsprechend in Bronze, Silber oder Gold.

§ 6

- (1) Urkunden nach § 2 und Medaillen nach § 5 werden für gleichwertige Erfolge und Leistungen von Mannschaften/Personen eines Vereines nur einmalig (d.h. nicht jährlich wiederkehrend) verliehen.
- (2) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften nach § 2 ist nur eine Auszeichnung möglich.

§ 7

Die interessierten Brensbacher Vereine, Verbände und Privatpersonen können Ehrungen ihrer Mitglieder, Mannschaften oder Einzelpersonen nach dieser Satzung mit Nennung der Namen sowie der jeweiligen Leistungen jährlich bis zum 31. Oktober beim Gemeindevorstand beantragen.

§ 8

Über die Verleihung der Urkunden, Verdienstmedaillen und der Sportmedaillen entscheidet der Gemeindevorstand zusammen mit dem Sport-, Kultur- und Sozialausschuss.

In begründeten Einzelfällen können sie von dieser Satzung abweichende Ehrungen beschließen.

Die Übergabe der Medaillen und der Urkunden an die ausgezeichneten Personen oder Vereinigungen wird im Rahmen einer öffentlichen und feierlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister und den Gemeindevertretervorsteher vorgenommen.

§ 10

Die Satzung zur Verleihung von Ehrenmedaillen der Gemeinde Brensbach vom 27. September 2001, der 1. Änderung vom 21. September 2006 und der 2. Änderung vom 14. Mai 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brensbach, den 25. Juni 2018

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller (Bürgermeister)